

Rat	18.05.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	339/2017-2
-------------	------------

Stand	10.05.2017
-------	------------

**Betreff Entsendung eines Vertreters im Verhinderungsfall in die
Gesellschafterversammlungen der Strom- und Gasnetzgesellschaft**

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt,

1. die Tagesordnung der Ratssitzung vom 18.05.2017 gemäß § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW i. V. m. § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim wegen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt „Entsendung eines Vertreters im Verhinderungsfall in die Gesellschafterversammlungen der Strom- und Gasnetzgesellschaft“ zu erweitern,
2. für die Dauer der Wahlperiode des Rates den Ersten Beigeordneten als Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall in die Gesellschafterversammlungen der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG sowie der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG zu entsenden.

Sachverhalt

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Die Stadt Bornheim ist an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG sowie der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG als Kommanditistin beteiligt und hat mit Beschlüssen vom 02.07.2014 (Vorlagen Nr. 367/2014-1 und 368/2014-1) den Bürgermeister als Vertreter der Stadt Bornheim in die Gesellschafterversammlungen entsandt.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Vertretung der Stadt Bornheim im Verhinderungsfall des Bürgermeisters schlägt die Verwaltung analog zu § 68 Abs. 1 GO sowie § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vor, den Ersten Beigeordneten als allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters ebenfalls als Vertreter der Stadt Bornheim in die Gesellschafterversammlungen der Strom- und Gasnetzgesellschaft zu entsenden.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Da die GmbH & Co. KG als Einheits-KG alleinige Gesellschafterin der Stromnetz bzw. Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ist, nehmen die Kommanditisten der GmbH & Co. KG gemäß Gesellschaftsvertrag auch die Gesellschaftsrechte der GmbH wahr.

Begründung der Dringlichkeit

Da in der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG am 31.05.2017 der Verhinderungsfall des Bürgermeisters eintritt und eine ord-

nungsgemäße Vertretung durch den Ersten Beigeordneten nur mit entsprechendem Ratsbeschluss sichergestellt ist, ist eine Beratung und Beschlussfassung zum Sachverhalt erforderlich. Andernfalls könnte die nicht ordnungsgemäße Vertretung auf Grund gesellschaftsvertraglicher Regelungen zur Unwirksamkeit der Gesellschafterbeschlüsse führen.

Finanzielle Auswirkungen

keine